

**ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH**  
**Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel**

**Veröffentlichung der Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens  
AL Trust Euro Relax (ISIN DE0008471798) mit Wirkung zum 1. Januar 2013**

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

das Sondervermögen AL Trust Euro Relax wurde am 1. Oktober 2008 als sog. „Gemischtes Sondervermögen“ aufgelegt. Nach den Besonderen Vertragsbedingungen war es zulässig, dass wir als verwaltende Gesellschaft für den AL Trust Euro Relax Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 – 82 Investmentgesetz (Immobilienfonds) und an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k Investmentgesetz (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben dürften.

Wir haben uns dazu entschlossen, keine als riskanter geltenden Anlagen in Sonstigen Sondervermögen zu tätigen und aus Liquiditätsüberlegungen zukünftig auch keine Immobilienfondsanlagen mehr zu tätigen bzw. zu halten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 ändern wir deshalb die Vertragsbedingungen des AL Trust Euro Relax dergestalt, dass dieses Sondervermögen ab dem 1. Januar 2013 in ein richtlinienkonformes Sondervermögen umgewandelt wird. Hierzu wird in § 1 der Besonderen Vertragsbedingungen die Zulässigkeit des Erwerbs von Immobilienfonds, Sonstigen Sondervermögen und vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen ersatzlos gestrichen. Als Folge dieser Änderungen werden in §§ 2 der Besonderen Vertragsbedingungen die Nummern 8 und 9, die die Höchstgrenzen für den Erwerb dieser Investmentanteile definierten, ebenfalls gestrichen.

Ferner haben wir den zulässigen Anteil an Rentenfonds von 70 % auf 100 % des Wertes des Sondervermögens erhöht und die Einschränkung, dass Bankguthaben nur in der Währung Euro gehalten werden dürfen, gestrichen.

Die Kosten, die dem Sondervermögen nach § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen belastet werden dürfen, sind neu gefasst worden. Hierbei wurde gegenüber der derzeitigen Regelung keine Erhöhung der Verwaltungsvergütung und der Depotbankvergütung vorgenommen.

Zeitgleich mit der Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen zum 1. Januar 2013 gelten für das Sondervermögen AL Trust Euro Relax dann die Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen.

Als Anleger/-in haben Sie das Recht, die Anteile an dem Sondervermögen AL Trust Euro Relax ohne weitere Kosten über Ihre depotführende Stelle zurückzugeben.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen AL Trust Euro Relax sind nachfolgend veröffentlicht. Weitere Informationen über die Änderung der Vertragsbedingungen können Sie bei der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH erhalten.

## **Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel,

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

**AL Trust Euro Relax,**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Vertragsbedingungen"

gelten.

# ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

## § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 InvG und Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 96 Abs. 3 InvG sowie EU-Investmentanteile im Sinne des § 2 Abs. 10 InvG. Ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Für das Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Sondervermögen, die von der Gesellschaft aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Sondervermögen, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, erworben werden.

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Derivate auf diese Vermögensgegenstände und auf Investmentanteile sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen dürfen nicht erworben werden.

## § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 1 Ziffer 1 dieser Bedingungen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
2. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent aus Anteilen an anderen Investmentvermögen oder Investmentaktiengesellschaften bestehen, die auf Euro lauten.
3. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile nach den Anlagebestimmungen bzw. dem Anlageschwerpunkt der Investmentanteile aus. Die Auswahl stützt sich u.a. auf Veröffentlichungen der jeweiligen Fondsgesellschaft, wie z. B. Fondsportraits, Halbjahres- und Jahresberichte sowie Performancevergleiche mit anderen, vergleichbaren Investmentanteilen.
4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und ausländischen EG-Investmentanteilen in Sinne des InvG investiert werden.
5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in inländischen und ausländischen Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 1 Ziffer 1 dieser Bedingungen angelegt werden, die nach ihren Vertragsbedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen bei ausländischen Investmentanteilen überwiegend in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente investieren.
6. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in inländischen und ausländischen Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 1 Ziffer 1 dieser Bedingungen angelegt werden, die nach ihren Vertragsbedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen bei ausländischen Investmentanteilen überwiegend in auf Euro lautende Renten investieren.
7. Bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in inländischen und ausländischen Investmentanteilen nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 1 Ziffer 1

dieser Bedingungen angelegt werden, die nach ihren Vertragsbedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen bei ausländischen Investmentanteilen überwiegend in Aktien investieren.

8. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 49 Prozent des Wertes und nur nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zulässig. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagengrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
9. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabepreis**

Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Abweichend von § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen" ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs folgende Wertermittlungsstichtag.

### **§ 6 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,0 % des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 20 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

c) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 20 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und

Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen (z. B. Unterstützungsleistungen für das Fondsmanagement, Fondsbuchhaltung, Auswertungen für das Risikocontrolling, Fondsreporting und Orderabwicklung) eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,15 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. a) abgedeckt.

3. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt höchstens 0,05 % p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Depotbank ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

l) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

## 5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 7 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.